

27.10.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Vierten
Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen
Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für
Waffenausfuhren**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 25. September 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vierten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2003/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vierten Jahresberichts des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren¹,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Europäische Verteidigung - Industrie- und Marktaspekte – Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgüterpolitik der Europäischen Union (KOM(2003) 113),
 - unter Hinweis auf Artikel 17 des EU-Vertrags und Artikel 296 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002² zum Dritten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur - Prioritäten und Schwachstellen⁴,
 - unter Hinweis auf das OSZE-Dokument über Klein- und Leichtwaffen (angenommen auf der 308. Plenartagung des OSZE-Forums für Sicherheit und Zusammenarbeit, 24. November 2000),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0244/2003),
- A. in der Erwägung, dass gerade in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld mit großen regionalen Instabilitäten, scheiternden Staaten, Terrornetzwerken und organisierter Kriminalität, die Einhaltung strenger Waffenexportkontrollen von höchster Bedeutung ist,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihrer größer gewordenen Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit durch weitere Initiativen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung gerecht werden sollte,
- C. in der Erwägung, dass organisiertes Verbrechen und internationale Waffenschmuggler ihre illegalen Aktivitäten im Bereich von Kleinwaffen ausgebaut haben und Waffenhandel

¹ ABl. C 319 vom 19.12.2002, S. 1.

² P5_TA(2002)0452.

³ ABl. C 351 vom 11.12.2001, S.1.

⁴ P5_TA(2003)0188.

entlang von Routen betreiben, die gerade in der sich erweiternden Europäischen Union auch durch das Gebiet der Europäischen Union führen und auch durch die neuen Nachbarländer der erweiterten Europäischen Union in den Ländern des westlichen Balkans,

- D. in der Erwägung, dass die größtmögliche Transparenz in diesem Bereich eine wesentliche Vorbedingung für die demokratische Verantwortlichkeit als beste Garantie für Frieden und Stabilität ist,
- E. in der Erwägung, dass der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren das umfassendste internationale System zur Kontrolle von Waffenausfuhren und ein Schritt nach vorn auf dem Weg zu einer konsistenten und kohärenten Waffenexportpolitik der Europäischen Union ist und dass durch die in dem Kodex vorgesehenen Mitteilungs- und Konsultationsverfahren und den fortgesetzten Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten diese zunehmend zu Transparenz, Dialog und Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Waffen beitragen,
- F. in der Erwägung, dass trotz des Fortschritts bezüglich der Berichterstattung und der Verfahrensweisen Waffen (und ihre Bestandteile) aus der Europäischen Union anscheinend weiterhin in Regionen der Welt geliefert werden, in denen zweifellos gegen die Kriterien des EU-Verhaltenskodex verstoßen wird,
- G. in der Überzeugung, dass es für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und die wirksame Unterbindung von Waffenlieferungen an ungeeignete Endverwender unverzichtbar ist, dass die Endverbraucher von Waffenausfuhren, die lizenzierte Fertigung und die Waffenvermittlung einer wirksameren Kontrolle unterzogen werden,
- H. in der Erwägung, dass gerade im Zuge der Entwicklung einer europäischen Rüstungsindustrie und einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch die Waffenexportpolitik der Europäischen Union stärker harmonisiert werden muss,
- I. in der Erwägung, dass seine oben genannte EntschlieÙung vom 10. April 2003 die Schaffung einer künftigen Agentur für Rüstung und Forschung fordert, die mit der Koordinierung der Waffenexportpolitik der Europäischen Union betraut werden könnte,
- J. in der Erwägung, dass es im Zuge der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union besonders wichtig ist, dass auch die neuen Beitrittsländer Jahresberichte über ihre Waffenausfuhrpolitik ausarbeiten, die Kontrolle ihrer Waffenexporte verbessern sowie die Einhaltung grundlegender Normen bei ebendiesen gewährleisten; in der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union diesen Prozess nicht nur aktiv unterstützen, sondern auch mit positivem Beispiel hinsichtlich der strikten Einhaltung des Verhaltenskodex vorangehen sollten,
- K. in der Überzeugung, dass eine weitere Harmonisierung der Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten ein wichtiger Beitrag zur Ausgestaltung der ESVP wäre und auch zu einer stärkeren gemeinsamen außenpolitischen Sichtweise der Mitgliedstaaten beitragen würde,
- L. in der Überzeugung, dass die Rüstungsexportpolitik der Europäischen Union die Kohärenz des außenpolitischen Vorgehens der Gemeinschaft gewährleisten muss, einschließlich ihrer Ziele in den Bereichen Krisenvermeidung, Bekämpfung der Armut und Förderung der Menschenrechte,

1. vertritt die Auffassung, dass gerade im Kampf gegen den internationalen Terrorismus im Sinne von Konfliktprävention und regionaler Stabilisierung sowie der Achtung der Menschenrechte einer klaren und wirksamen gemeinsamen Waffenexportpolitik eine wichtige Bedeutung zukommt;
2. begrüßt deshalb die im Vierten Jahresbericht über die Umsetzung des Verhaltenskodex genannten Fortschritte, insbesondere das in Anlage I veröffentlichte Kompendium über die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Verfahrensweisen und die in Anlage II beigefügte Matrix über die Zahl und den Wert der erteilten Exportgenehmigungen sowie den Wert der Waffenausfuhren;
3. wünscht sich trotz der erzielten Fortschritte bei der Angleichung der statistischen Daten eine Ausweitung der Angaben zu der Art der gelieferten Waffen, deren Quantität, dem Gesamtwert der Ausfuhren, der Anzahl der verweigerten Lizenzen inklusive der Gründe für ihre Verweigerung sowie genauere Informationen über das Bestimmungsland und die Endverwender, um durch solch vollständigere und harmonisiertere Angaben mehr Transparenz zu erreichen;
4. hält eine einheitliche EU-Regelung für die Kontrolle der Vermittlungstätigkeit für Waffen für wesentlich und begrüßt daher den jüngsten Beschluss der Mitgliedstaaten, möglichst bald einen entsprechenden gemeinsamen Standpunkt zu verabschieden, und fordert insbesondere diejenigen, die dies noch nicht getan haben, auf, die bereits beschlossenen Leitlinien in nationales Recht umzusetzen;
5. wiederholt seine Auffassung, dass für die Vermittlungstätigkeit von Waffentransaktionen ein Register und ein Genehmigungssystem eingeführt werden sollte, das für EU-Bürger und Unternehmen auch extraterritorial gelten sollte;
6. begrüßt die Einigung der Mitgliedstaaten auf Mindestangaben für ein Endbestimmungszertifikat, hält allerdings auch die Einrichtung eines Systems der Prüfung und Überwachung nach der Ausfuhr mit der Möglichkeit der Verhängung von Strafen für notwendig;
7. fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit der Errichtung eines gemeinsamen EU-Überwachungssystems zu prüfen und empfiehlt, dabei auch das Modell einer europäischen Waffenexportkontrollagentur zu erwägen;
8. appelliert an die Kandidatenländer und besonders an die Beitrittsländer, ihre nationale Gesetzgebung und vor allem Praxis zum Waffenexport auf der Grundlage des Kodex zu verschärfen, über diese Praxis gemäß den Anhängen I und II des Vierten Jahresberichts zu berichten, und fordert alle derzeitigen Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer auf, nationale Jahresberichte für das Kalenderjahr 2003 und für jedes nachfolgende Kalenderjahr zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
9. ist der Auffassung, dass auch die neuen Nachbarländer der erweiterten Europäischen Union und die Länder, mit denen die Europäische Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat oder dies beabsichtigt, ersucht werden sollten, den EU-Verhaltenskodex einzuhalten;
10. begrüßt die französische Initiative, einen Vorschlag für einen „Internationalen Kodex für Transparenz und Verantwortlichkeiten bei Waffentransfers“ vorzulegen, basierend auf dem Modell des EU-Kodex, und bedauert, dass auf dem G8-Gipfel vom Juni 2003 in Evian in

Anbetracht der fehlenden amerikanischen und russischen Unterstützung keine Fortschritte erzielt werden konnten;

11. hält eine solche internationale Initiative für dringend geboten, nicht zuletzt angesichts der jüngsten Erkenntnisse hinsichtlich der Bewaffnung des Irak;
12. unterstützt nachdrücklich die Absicht der Kommission, einen Vorschlag für eine Gemeinschaftsverordnung vorzulegen, die ein Exportverbot für all jene Güter vorsehen soll, die zur Folter verwendet werden, und die strikte Kontrollen für solche Güter vorschreibt, die für die interne Repression eingesetzt werden könnten;
13. wiederholt seine Forderung nach Rechtsverbindlichkeit und vollständiger Harmonisierung der Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten als mittelfristiges Ziel, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Fortschritte in diesem Sinn zu machen;
14. ist der Ansicht, dass Waffenexporte in Länder, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, grundsätzlich verboten werden sollten;
15. empfiehlt bis dahin folgende Zwischenschritte:
 - a) umfassende Präkonsultationen zwischen den Mitgliedstaaten, wenn es um den Transfer in krisensensible Regionen geht;
 - b) umfassende Multilateralisierung des Konsultationsprozesses bei Genehmigungs- und Ablehnungsentscheidungen, wobei sich die Mitgliedstaaten zunächst verpflichten, alle anderen Mitgliedstaaten über Inhalt und Ergebnis jedweder Konsultation, an der sie beteiligt sind, zu informieren;
 - c) gemeinsame Definition des achten Kriteriums über die Vereinbarkeit von Waffenexporten mit dem sozio-ökonomischen Entwicklungsstand der Empfängerländer als wichtigen Beitrag zu mehr Krisenprävention und nachhaltiger Entwicklung in sozial schwach entwickelten Ländern;
 - d) Einbeziehung aller Grundsätze, Kriterien und operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex in nationales Recht, ohne dass dies das Recht der Mitgliedstaaten, restriktivere nationale Politiken durchzuführen, berührt;
16. fordert, dass angesichts der Entstehung eines gemeinsamen europäischen Marktes für Rüstungsgüter Kontrollen bei der Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der Europäischen Union schrittweise abgebaut werden, da es sich hierbei um demokratische und rechtsstaatliche Länder handelt, die in einem immer engeren Bündnis miteinander verbunden sind;
17. erwartet bei den Exportkontrollen gegenüber Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit bei Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch Verwendung finden können, ebenso bei Ersatzteilen und Produkten, die zur elektronischen Kriegsführung geeignet sind (Cyberwar);
18. fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass der EU-Kodex auch für die Genehmigung von Gütern gilt, die zum Einbau in ein teil- oder fertigmontiertes Waffensystem durch das Einfuhrland für den späteren Export in ein Drittland bestimmt sind;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodex bereit erklärt haben, zu übermitteln.